

(7) Im Falle „einer Havarie, Strandung, eines Schiffbruches oder einer anderen Katastrophe eines Schiffes, das die Flagge des Entsendestaates führt und sich in den Hoheitsgewässern des Empfangsstaates befindet, werden die zuständigen Organe des Empfangsstaates den Leiter der konsularischen Vertretung unverzüglich informieren und ihn über die zur Rettung und zum Schutz der Passagiere, der Besatzung, der Ladung und des Schiffes ergriffenen Maßnahmen unterrichten.

(8) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Rettung und zum Schutz der Passagiere, der Besatzung, der Ladung und des Schiffes zu ergreifen.

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates gewähren dem Leiter der konsularischen Vertretung die erforderliche Unterstützung bei der Einleitung und Durchführung von Maßnahmen, die sich aus den im Absatz 7 genannten Fällen ergeben können.

Artikel 29

Die Bestimmungen des Artikels 28 dieses Vertrages werden sinngemäß auch auf Luftfahrzeuge angewandt.

Artikel 30

Der Leiter der konsularischen Vertretung kann weitere Aufgaben erfüllen, die ihm vom Entsendestaat übertragen wurden, wenn diese im Empfangsstaat nicht untersagt sind, der Empfangsstaat gegen deren Erfüllung keine Einwände erhebt oder diese Aufgaben sich aus gültigen internationalen Verträgen zwischen den Vertragspartnern ergeben.

Artikel 31

Die konsularische Vertretung kann entsprechend den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Entsendestaates für konsularische Handlungen auf dem Territorium des Empfangsstaates Gebühren erheben.

Artikel 32

Der Leiter der konsularischen Vertretung kann andere konsularische Amtspersonen oder Konsularangestellte mit der Durchführung konsularischer Aufgaben, die in den Artikeln 18 bis 31 dieses Vertrages vorgesehen sind, beauftragen.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 33

Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Aufgaben und Befugnisse des Leiters der konsularischen Vertretung finden auch auf die Mitarbeiter der di-

plomatischen Vertretung des Entsendestaates, die mit der Ausübung der konsularischen Tätigkeit im Empfangsstaat beauftragt sind, Anwendung. Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates wird von dieser Befugnis in Kenntnis gesetzt. Die diplomatischen Vorrechte und Immunitäten dieser Mitarbeiter werden dadurch nicht berührt.

Artikel 34

(1) Unbeschadet der Privilegien und Immunitäten, auf die sich dieses Abkommen bezieht, sind die Personen, die sie genießen, verpflichtet, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates zu respektieren.

(2) Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten beziehen sich nicht auf Mitarbeiter der konsularischen Vertretung, die Bürger des Empfangsstaates sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben.

Artikel 35

Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages, die sich auf Bürger des Entsendestaates beziehen, werden gegebenenfalls analog auf juristische Personen des Entsendestaates angewandt.

Artikel 36

(1) Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

(3) Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens, abgeschlossen.

(4) Wird der vorliegende Vertrag nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist von fünf Jahren von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt, verlängert sich seine Gültigkeit auf unbestimmte Zeit, bis einer der Vertragspartner ihn kündigt. Der Vertrag tritt sechs Monate nach erfolgter schriftlicher Kündigung außer Kraft.

Ausgefertigt in Havanna am 27. Oktober 1969 in zwei Originalen, jedes Exemplar in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die

Deutsche Demokratische Republik

gez. Dr. Wolfgang K i e s e w e t t e r

Für die

Republik Kuba

gez. C. C h a i n S .